

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

nachrichtlich:

Landrat
des Kreises Herzogtum Lauenburg
- Fachdienst Regionalentwicklung und
Verkehrsinfrastruktur
- Fachdienst Naturschutz
Barlachstraße 2
23909 Ratzeburg

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 808)

- **7. Änderung des Flächennutzungsplanes**
 - **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Schulendorf, Kreis Herzogtum Lauenburg**
- Beteiligungsschreiben vom 30.08.2023**
Stellungnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 18.09.2023

Die Gemeinde Schulendorf beabsichtigt weiterhin, in dem ca. 18 ha großen Gebiet „nördlich Franzhagener Straße (K52), Flurstück 32, 33/1“ ein Sondergebiet Photovoltaik festzusetzen. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar und soll entsprechend geändert werden.

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu den o. g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung:

Grundsätzlich liegt zu den Planungsabsichten bereits eine landesplanerische Stellungnahme vom 14.02.2023 vor, auf die insoweit verwiesen wird.

Die vorliegende Standortbegründung ist aus hiesiger Sicht noch nicht nachvollziehbar. Aus der vorgelegten Potentialflächenstudie geht hervor, dass vor allem nördlich und westlich der Ortslage der Gemeinde Schulendorf Weißflächen, d.h. Fläche ohne besondere Prüf- und Abwägungserfordernisse, identifiziert wurden. Insbesondere die Weißflächen an der Bundesstraße 209 wären bezugnehmend auf das Kapitel 4.5.2. Abs. 2 LEP-VO 2021 vorrangig zu betrachten.

Ich verweise dazu auch auf die Stellungnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 18.09.2023. Der Kreis führt aus, dass die Planung noch nicht ausreichend begründe, warum die in Rede stehende Fläche entwickelt werden solle, obwohl in der Gemeinde andere Flächen ohne besondere Prüfungserfordernis vorhanden seien. Es sei darzulegen, warum diese nicht näher betrachtet werden, insbesondere in dem Teilbereich der ebenfalls im Abstand zur Infrastruktur liegt.

Den Ausführungen des Kreises schließe ich mich an und bitte auch die weiteren Hinweise zu berücksichtigen.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass eine gemeindegrenzenübergreifende Abstimmung der Gemeinden Schulendorf und Witzeze grundsätzlich begrüßt wird. Allerdings ist die Zielrichtung der Ziffer 4.5.2 Abs. 4 LEP-VO durch die Abstimmung von Nachbargemeinden eine Agglomeration von PV-Freiflächenanlagen entgegenzuwirken. Insofern läuft eine gemeinsame Entwicklung benachbarter Flächen dem genannten Grundsatz entgegen. Es wird um Erläuterung gebeten, aus welchen konkreten Gründen ein gemeinsamer Planansatz verfolgt wird.

Eine abschließende landesplanerische Stellungnahme wird bis zur Vorlage einer überarbeiteten Standortbegründung zurückgestellt.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.



Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg

Claussen-seggelke stadtplaner
Lippeltstr. 1
20097 Hamburg

Fachdienst: Regionalentwicklung und
Verkehrsinfrastruktur
Ansprechpartner: Frau Thiessen
Anschritt: [REDACTED]
Zimmer: [REDACTED]
[REDACTED]
Datum: 18.09.2023

nachrichtlich

als E-Mail

Ministerium für Inneres,
ländliche Räume, Integration u.
Gleichstellung des Landes
Schleswig-Holstein

Abteilung IV 52 – Städtebau,
Ortsplanung u. Städtebaurecht

Düsternbrooker Weg 92

24105 Kiel

Bürgermeister
der Gemeinde Schulendorf

über

Amtsvorsteher
des Amtes Büchen

**Bebauungsplan Nr. 6 und 7. FNP Änderung der Gemeinde Schulendorf
hier: Stellungnahme gemäß § 4(1) Baugesetzbuch (BauGB)**

Mit Bericht vom 29.08.2023 übersandten Sie mir den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.

Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender **Anregungen und Hinweise:**

Brandschutz [REDACTED]

Es werden in der Begründung keine Angaben über die Erschließung in dem Plangebiet vorgenommen. Es sind ausreichend Fahrwege oder äußere Zugänge von öffentlichen Verkehrsflächen vorzuhalten. Fahrwege in dem Plangebiet sind gemäß der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auszuführen. Es sollte dabei darauf geachtet werden Laufwege von max. 125 m vom Fahrweg oder äußeren Zugang eingehalten werden.

Fachdienst Denkmalschutz [REDACTED]

Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein archäologisches Interessensgebiet. Es handelt sich hier um Flächen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist,

dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen nach § 13 in Verbindung mit § 12 (2) 6 Denkmalschutzgesetz (DSchG) der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes, Brockdorff-Rantzau-Str. 70 in 24837 Schleswig.

Zu beachten ist immer § 15 DSchG:

„Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.“ Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Fachdienst Abfall und Bodenschutz [REDACTED]

Gegen die geplante Nutzung der Fläche als Freifläche für eine Photovoltaikanlage bestehen aus hiesiger Sicht keine Bedenken.

Die folgenden Auflagen sind hierbei zu beachten.

Auflagen:

1. Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg zu beteiligen.

Hinweise:

1. Werden während der Ausführung der Baumaßnahme wider aller Erwartungen Boden- oder Gewässerverunreinigungen festgestellt, ist umgehend der Kreis Herzogtum Lauenburg, Der Landrat, Fachdienst Abfall und Bodenschutz, Barlachstraße 2 in 23909 Ratzeburg, darüber zu unterrichten.
2. Die Vorgaben des vorsorgenden Bodenschutzes hinsichtlich Verdichtung, Schadstoffeintrag, bodenschonendes Arbeiten gemäß den gültigen DIN-Normen sind einzuhalten.

Fachdienst Straßenbau [REDACTED]

Der Kreis Herzogtum Lauenburg ist Straßenbaulastträger der Kreisstraße 52. Für den Straßenbaulastträger gilt das Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG). Die Kreisstraße 52 beginnt an der L 205 und mündet bei Witzeeze in die L 200 ein. Im Bereich der freien Strecke ist gem. § 4(1) StrWG die Errichtung mehrerer großflächiger Photovoltaikanlagen festgelegt.

Das geplante Gebiet grenzt außerhalb der Ortsdurchfahrt an die Kreisstraße 52 in meiner Baulast.

Zufahrten zu öffentlichen Straßen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährdet werden. Es ist sicherzustellen, dass Anfahrtsichten auf den Kraftfahrzeugverkehr auf der Kreisstraße gegeben sind. Dieses ist

besonders bei der Anlegung von Einfriedungen zu beachten. Die Erstellung der Zufahrten, der Unterhaltung, sowie Anpassungen haben durch den Vorhabenträger zu erfolgen. Das Anlegen der jeweiligen Zufahrten, bzw. das Ändern der bestehenden Zufahrten im Zuge der Nutzungsänderung, ist mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen.

Es wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass sämtliche Maßnahmen, die zur Änderung/ Erweiterung der vorh. Zufahrt - an der Zufahrt selbst oder an der Kreisstraße - erforderlich werden, kostenmäßig vom Kreis als Straßenbaulastträger der Kreisstraßen fernzuhalten sind. Dieses beinhaltet neben baulichen Veränderungen auch die Ergänzung von Straßenausstattungen (Verkehrsspiegel, Schilder etc.) oder sonstiger Maßnahmen. Die Kosten hat der Vorhabenträger zu tragen.

Für mögliche (bauzeitliche) Verunreinigungen der Kreisstraße wird vorsorglich auf §46 StrWG-Sh verwiesen.

Sonstige Anschlüsse bzw. Ergänzungen/ Erweiterungen von Ver- und Entsorgungsleitungen im Bereich des Straßengrundstücks sind mit meinem Straßenunterhaltungsdienst [REDACTED] abzustimmen.

Wasser, geklärt oder ungeklärt, darf dem Straßengebiet der Kreisstraße 52 weder zufließen können noch zugeleitet werden.

Da durch die Aufstellung der Photovoltaikanlagen eine Blendwirkung auf den Straßenverkehr, auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen, nicht ausgeschlossen werden kann, hat der Vorhabenträger ein Blendgutachten zu erstellen und dem Straßenbaulastträger vorzulegen. Nach Vorlage dieses Gutachtens muss mit dem Straßenbaulastträger Rücksprache gehalten werden, ob vom Plangebiet eine Blendwirkung ausgeht und wie daraus resultierende Maßnahmen aussehen könnten. Im Allgemeinen ist der Vorhabenträger für die Umsetzung (u.a. Planung, Bau, Pflege/Unterhaltung und Rückbau) möglicher Maßnahmen zuständig.

Der Straßenbaulastträger ist von sämtlichen Kosten freizuhalten.

Fachdienst Naturschutz [REDACTED]

Mit dem B-Plan Nr. 6 und 7. F-Plan Änderung beabsichtigt die Gemeinde Schulendorf die Errichtung eines ca. 18 ha großen Solarparks. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung habe ich folgende Anmerkungen zu den Planungen. Eine abschließende umfängliche Stellungnahme kann erst nach Vorlage der naturschutzfachlich einschlägigen Unterlagen im Verfahrensschritt nach §4 Abs. 2 Bau GB erfolgen.

Zu der o. g. Planung hat die untere Naturschutzbehörde folgendes mitzuteilen:

Standortalternativenprüfung

1. Die Standortalternativenprüfung nehme ich zu Kenntnis. In der Potenzialfläche B liegen Flächen die gemäß Seite 69 der Potenzialflächenstudie im Beeinträchtigten Bereich der Bundesstraße liegen und keinem besonderen Prüf- und Abwägungserfordernis unterliegen. Aus der Studie geht nicht hervor, wieso sich nicht für diese Flächen entschieden wurde, sondern auf Flächen mit besonderem Prüf- und Abwägungserfordernis zurückgegriffen wurde. Eine Prüfung und Abwägung hat zudem für die Flächen nicht stattgefunden. Ich bitte dies ergänzen.
2. An der Franzhagener Straße entstehen in Zusammenhang mit dem Solarpark Witzeze zudem für den Wildwechsel (insbesondere Reh- und Schwarzwild) Zwangspunkte und somit eine erhöhte Unfallgefahr. Ich bitte die Flächenauswahl zu überprüfen und zu begründen, wieso sich für die, ggf. auch korrigierten, Flächen entschieden wurde.

Biotopschutz

3. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass gesetzlich geschützten Biotope nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen sind.
4. Die Anfertigung einer Biotopkartierung wird zur Kenntnis genommen.
5. Für die Knickschutzstreifen ist die Pflege in den textlichen Festsetzungen zu regeln. Eine Anerkennung der Knickschutzstreifen als Ausgleichsfläche ist nur bei Mahd, nicht beim Mulchen der Streifen möglich.
6. Die Eingriffe, z.B. Zufahrten und Leitungsverlegungen, in gesetzlich geschützte Biotope sind darzustellen und zu beschreiben.
7. Des Knicks und die Knickschutzstreifen sind während der Bauphase mit einem Schutzzaun abzuzäunen.
8. Zur „Führung von Versorgungsleitungen“ ist in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen, dass diese nicht im Kronentraufbereich von Bäumen zzgl. 2,0 m verlegt werden.
9. Eine ökologische Baubegleitung ist vorzusehen.

Artenschutz

10. Ich nehme den Umfang der die faunistischen Erfassungen zur Kenntnis.
11. Ich weise darauf hin, dass in der Bauleitplanung der Erlass „Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“ des Landesbetriebs für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein inhaltlich gültig ist.
12. In den textlichen Festsetzungen ist aus Gründen des Artenschutzes eine Anti-Reflexionsbeschichtung der PV-Module vorzusehen.

Ausgleich

13. Die Kompensationsfaktoren richten sich nach dem Erlass „Grundsätze zur Planung von Großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ Kapitel E.
14. Alle Maßnahmen, die zur Reduktion des Kompensationsfaktors herangezogen werden sollen, sind textlich und/oder zeichnerisch festzusetzen um von mir anerkannt zu werden. Maßnahmen die herangezogen werden können finden sich im Erlass „Grundsätze zur Planung von Großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ Kapitel D.
15. Ich bitte die Anlagenteile innerhalb des umzäunten Bereichs sowie die bebauten Flächen außerhalb der Umzäunung (Nebenanlagen, Zufahrten) gesondert darzustellen, da hier ein gesonderter Kompensationsfaktor herangezogen wird (vgl. Erlass „Grundsätze zur Planung von Großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ Kapitel „E. Hinweise zur Eingriffsregelung“)
16. Ich weise darauf hin, dass der Ausgleich, soweit er außerhalb des Plangebiets hergestellt wird, der UNB vor Satzungsbeschluss rechtlich zu sichern und mir nachzuweisen ist.
17. Ich empfehle die Ausgleichsmaßnahmen der Eingriffsregelung und des ggf. Artenschutzes auch schon vor der 2ten Behördenbeteiligung mit mir abzustimmen.
18. Ich bitte zu prüfen, ob Ausgleichsflächen an Zwangswechsellpunkten für Wild (Franzhagen Flur 3 Flurst. 33/1 und Witzeze Flur 1 Flurst. 13/2) konzentriert werden können, um die Unfallgefahr zu reduzieren.

bau-, anlage-, und betriebsbedingten Wirkungen

19. Die bau-, anlage-, und betriebsbedingten Wirkungen sind im Umweltbericht in einem höheren Detailgrad textlich und kartografisch auszuführen.
20. Unter den baubedingten Wirkungen sind folgende Punkte explizit zu konkretisieren:
 - Ich gehe anhand der Planunterlagen davon aus, dass sich die Einrichtungsflächen innerhalb der Baugrenzen liegen. Abweichende Baueinrichtungsflächen außerhalb der Baugrenzen sind gesondert darzustellen und zu bilanzieren. Die Einrichtung der Baueinrichtungsflächen ist zu beschreiben (z.B. Befestigung). Diese sind in ausreichendem Abstand zu Biotopen (Knicks, Knickschutzstreifen und Bäumen) zu legen.

- Jegliche Bodenbewegungen sind zu beschreiben. Ich empfehle Leitung im Plangebiet unter befestigten Wegen zu bündeln, soweit solche vorgesehen sind.
- Die für die Einrichtung erforderlicher Zufahrten zum Gebiet sind kartografisch darzulegen und zu erläutern, ob ein Ausbau sowie Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope stattfinden.
- Die Verlegung der Leitung ist im Plangebiet zu konkretisieren (Räumliche Lage, Länge im Plangebiet, Verlegungstechnik). An welcher Stelle verlassen die Kabel das Plangebiet und sind hier Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope zu erwarten? Auch außerhalb des Plangebiets muss mit den Leitungen ein ausreichender Abstand zu gesetzlich geschützten Biotopen eingehalten werden.
- Bezüglich der Anlieferung von Baumaterial sind die Anlieferungsweg bis zur darzustellen und aufgrund der Schwenkradien zu erwartende Eingriffe in Bäume und Knicks zu bilanzieren.

21. Anlagedingte und betriebsbedingte Wirkungen

- Ich bitte voll und teilversiegelte Flächen (Wege, Wendeplätze, Gebäude) in ihrer räumlichen Lage und in ihrem Umfang textlich und kartografisch zu konkretisieren.
- Die Wartungs- und Reinigungsintervalle der PV-Anlage zu ergänzen. Es ist detailliert zu beschreiben, wie und zu welchen Zeitpunkten die Reinigung erfolgt.
- Die besonnte Fläche ist bei vorgesehenem Reihenabstand zu benennen.
- Der Zeitpunkt, die Häufigkeit und die Mahdmethod sind darzulegen.

Umzäunung

22. Ich bitte die Planzeichnung, um geplante Zauntrassen zu ergänzen. Aus der Planung geht nicht deutlich hervor, ob die Zauntrasse identisch mit den Baugrenzen ist. Der Zaun ist als bauliche Anlage zu bewerten und stellt damit einen Eingriff dar.
23. In den textlichen Festsetzungen sind Vorgaben zur Gestaltung des Zauns zu treffen. Vorzugsweise sollte der Zaun 20 cm über dem Boden angebracht werden, um Kleinsäugern und Amphibien das Wandern zu ermöglichen.
24. Grundsätzlich sind § 30 Biotope, wie in der Begründung bereits beschrieben nicht, mit einzuzäunen, sondern für Großsäuger als Wanderkorridor in der freien Landschaft zu erhalten. Da im räumlichen Zusammenhang entlang der Franzhagener Straße großflächige Einzäunungen stattfinden, kann es sinnvoll sein von dieser Regelung in Einzelfällen abzuweichen, um Wild nicht gezielt der Straße zuzuleiten. Gleiches ist für die Neuanlage von Gehölzen mit Einzäunung (in der Anwuchsphase) zu beachten. Ich bitte hier einen sinnvollen Vorschlag zu erarbeiten.
25. Entlang der Franzhagener Straße ist ein Abstand von 8 m zwischen der Fahrbahnkante und der Baugrenze vorgesehen. Hier befinden sich regelmäßig Gehölze (Knicks und andere Gehölze). Diese nehmen stellenweise bereits eine Breite von 6 m ein, sodass nur ca. 2 m Streifen verbleiben. Der Streifen hinter den Gehölzen ist durchgängig auf 5 m zu erhöhen, um einen Wechselkorridor für Wild zu schaffen. Ich weise zudem darauf hin, dass der Erlass (vgl. Kapitel D Unterpunkt „Landschaftsbild“) vorsieht, die Gebiete komplett mit Knicks einzufassen. Daher sind Flächen für die Knickanlage vorzusehen.

Rückbau

26. Laut Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ sind für den Rückbau verpflichtende Regelungen bereits im B-Plan sicherzustellen. Ich bitte diese zu ergänzen.

Hinweise:

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass sowohl der Biotopschutz als auch der Artenschutz nicht Teil der kommunalen Abwägung sind/ nicht im Ermessen der planenden Gemeinde liegen.

Höhere Verwaltungsbehörde [REDACTED]

Zu B 6:

Ich empfehle wie in der Begründung schon vorgenommen, die genaue Gebietsbezeichnung mit in die Satzung aufzunehmen.

Ich bitte die Angabe der Rechtsgrundlage der alten Landesbauordnung in der Präambel/ Planzeichnung auf § 86 der neuen Landesbauordnung vom 6. Dezember 2021 (GVOBl. S. 1422) zu ändern.

Städtebau und Planungsrecht

Es wurde eine umfassende Potenzialflächenstudie vorgelegt. Ich rege an, die dort enthaltenen Karten mit einem Maßstab zu versehen.

In der Begründung zur Bauleitplanung wird nicht deutlich, warum gerade die Planflächen ausgewählt wurden. Darüber hinaus gibt es auf dem Gemeindegebiet Schulendorf Flächen ohne besonderes Prüfungserfordernis. Es ist darzulegen, warum diese nicht näher betrachtet werden, insbesondere in dem Teilbereich der ebenfalls im Abstand zur Infrastruktur liegt.

Es wird in der Begründung auf die vorangegangene Planungsanzeige verwiesen. Es ist nicht korrekt, dass hier keine grundlegenden Bedenken angemeldet wurden. Vielmehr wurde im Begleitbericht dargelegt, dass die vorgelegten Unterlagen für eine konkrete Beurteilung über die Eignung der Flächen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht hinreichend aussagekräftig sind.

Die Erschließung des Plangebietes ist nicht ersichtlich. Da keine örtlichen Verkehrsflächen dargestellt sind rege ich an zu Prüfen ob die Voraussetzungen für einen qualifizierten Bebauungsplan erfüllt sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg

nur als E-Mail

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration u. Gleichstellung des Landes
Schleswig-Holstein

Abteilung IV 6 – Landesplanung und ländliche
Räume

Düsternbrooker Weg 104

24105 Kiel

Fachdienst: Regionalentwicklung und
Verkehrsinfrastruktur
Ansprechpartner: [REDACTED]
Anschrift: [REDACTED]
Zimmer: [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
Aktenzeichen [REDACTED]
Datum: 14.09.2023

nachrichtlich

nur als E-Mail

Ministerium für Inneres,
ländliche Räume u. Integration
des Landes Schleswig-Holstein

Abteilung IV 527 – Städtebau,
Ortsplanung u. Städtebaurecht

Düsternbrooker Weg 92

24105 Kiel

Bürgermeister
der Gemeinde Schulendorf

über

Amtsvorsteher des Amtes
Büchen

**Freiflächen-Photovoltaik (Bebauungsplan Nr. 6 und 7. FNP Änderung) in der
Gemeinde Schulendorf
hier: Begleitbericht zur Planungsanzeige gem. §11 Landesplanungsgesetz**

Mit Schreiben vom 30.08.2023 übersandte mir das Büro den Entwurf zu o.a. Planung. Die
Unterlagen reiche ich an Sie weiter mit der Bitte um Mitteilung, ob die Planung den Zielen
der Raumordnung und Landesplanung entspricht.
Für eine Planung von Freiflächen-Photovoltaik in der Gemeinde Schulendorf liegt bereits ein
Begleitbericht vom 14.01.2022 vor.

Hier wurde dargelegt, dass die vorgelegten Unterlagen für eine konkrete Beurteilung über die Eignung der Flächen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht hinreichend aussagekräftig sind.

Nun wurde eine umfassende Potenzialflächenstudie vorgelegt. Dieser kann grundsätzlich gefolgt werden.

In der Begründung zur Bauleitplanung wird nicht deutlich, warum gerade die Planflächen ausgewählt wurden. Dieser letzte Schritt einer Alternativenprüfung fehlt. Darüber hinaus gibt es auf dem Gemeindegebiet Schulendorf Flächen ohne besonderes Prüfungserfordernis. Es ist darzulegen, warum diese nicht näher betrachtet werden, insbesondere in dem Teilbereich der ebenfalls im Abstand zur Infrastruktur liegt.

Im Auftrag



AG-29

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein

Landesnatschutzverband - AG Geobotanik - Landesjagdverband

Landessportfischerverband - Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer

Schleswig-Holsteinischer Heimatbund - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Verein Jordsand

AG-29, Burgstraße 4, D-24103 Kiel

Claussen-Seggelke Stadtplaner
Lippeltstraße 1
20097 Hamburg

Ihr Zeichen / vom

Unser Zeichen / vom

Kiel, 14. September 2023

Gemeinde Schulendorf

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 und 7. Änderung des Flächennutzungsplans für ein Gebiet „teilweise nördlich der Franzhagener Straße (K 52), Flurstücke 32, 33/1 der Flur 3, Gemarkung Franzhagen“

Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung, zu dem die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände wie folgt Stellung nehmen.

Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.

Im Rahmen des Baus dieser Anlagen kommt es zu Veränderungen bzw. Beeinträchtigungen des Umfeldes (z. B. Versiegelung von Lebensräumen, Überschilderung und Verschattung von Flächen). Durch die Sicherung des Betriebsgeländes entsteht eine Barrierewirkung, insbesondere für Mittel- und Großsäuger, für die der Lebensraum vollständig verloren gehen kann. Hier sind Untersuchungen zu wandernden Tierarten zu prüfen.

Dennoch verursachen die Anlagen Stör- und Scheuch-Effekte, die je nach betroffener Vogelart von unterschiedlichem Ausmaß sein können. Betroffen sind z. B. empfindliche Wiesenvogelarten. Entsprechende Untersuchungen sind u. E. erforderlich.

Es muss geprüft werden, ob die Notwendigkeit einer Aushagerung besteht, um ggf. Düngerückstände bzw. Schadstoffe der zuvor intensiven landwirtschaftlichen Nutzung von der Fläche zu entfernen.

Wenn die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet stattfinden sollen, muss hier ein größtmöglicher ökologischer Nutzen erzielt werden. Zur Steigerung der Artenvielfalt und zur Attraktivitätssteigerung sind innerhalb der Anlagen kleinräumige geeignete Habitatstrukturen herzustellen (z. B. Lesesteinhaufen, Altholz, Kleingewässer, Rohbodenstellen).

Es ist u. E. zu prüfen, ob die Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes umgesetzt werden können (z. B. im Bereich der Schulendorfer Bek, die eine Nebenachse im Biotopverbundsystem darstellt).

Bei neuen Solar-Freiflächenanlagen ist u. E. ein langjähriges Monitoring erforderlich. So können die ökologischen Entwicklungen des Plangebietes (z. B. Artenspektren von Flora und Fauna, Entwicklung von Biotopen) dokumentiert und Pflegemaßnahmen und / oder festgelegte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ggf. optimiert bzw. geändert werden. Die Ergebnisse sollen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, um einen „Wissenstransfer“ bei der Errichtung von weiteren Anlagen sowie einen Erfahrungsaustausch zu etablieren.

Zur landschafts- und tiergerechten Gestaltung von Freiflächensolaranlagen verweisen wir auf die Empfehlungen unseres Mitgliedverbandes des Landesjagdverbandes SH aus dem Jahr 2022 (https://ljbv-sh.de/wp-content/uploads/LJV_SH_Solarenergie-wildtierfreundlich-planen.pdf).

Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

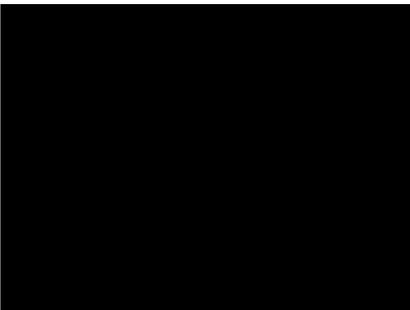
████████████████████

Dadurch wird auch eine übermäßige Beschattung des Bewuchses vermieden und Niederschlagseinfall unter die Module begünstigt.

- Die Einfriedung der Flächen sollte möglichst mit Hecken anstelle Metallzäunen erfolgen, da diese erstens die biologische Vielfalt fördern und zweitens landschaftsästhetisch von überragendem Vorteil sind. Sollten dennoch herkömmliche Zäune zum Einsatz kommen, sollten diese die Passage von Kleintieren ermöglichen und dazu mindestens 20 cm Platz zwischen Zaununterkante und Geländeoberfläche lassen.
- Die Genehmigung sollte an die Bedingung geknüpft werden, dass nach Ablauf der Lebensdauer sowie vollständigem Rückbau der Anlage die Flächen für den ökologischen Landbau genutzt werden.
- Zur Förderung der Akzeptanz sollte eine finanzielle Teilhabe der von den landschaftlichen Beeinträchtigungen unmittelbar betroffenen Bevölkerung vorgesehen werden.

Teilen Sie uns bitte die Abwägungsergebnisse zu den von uns vorgetragenen Anregungen und Bedenken schriftlich mit.

i.A.



Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Gemeinde Büchen
Der Bürgermeister
Fachbereich Bauwesen

Amtsplatz 1
21514 Büchen

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 31.08.2023 /
Mein Zeichen: [REDACTED]

Schleswig, den 06.09.2023

Gemeinde Schulendorf, 7. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 6 "Photovoltaikanlagen" für das Gebiet: "Teilweise nördlich der Franzhager Str. (K52), Flurstücke 32, 33/1 der Flur 3, Gemarkung Franzhagen"
Frühzeitige Beteiligung Öffentlichkeit - § 4 Abs. 1 BauGB
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte [REDACTED]

wir stimmen der vorliegenden Planung unter folgenden Auflagen zu: Vor dem Beginn von Erdarbeiten auf dem Flurstück 32 in Bereichen, wo tiefere Bodeneingriffe (ca. 30 cm Tiefe oder mehr) oder der Abtrag von Mutterboden durchgeführt werden sollen (z.B. für Kabelgräben, Konverterstationen, Wegetrassen u.ä.), müssen die Flächen durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein untersucht und vorhandene Denkmale geborgen und dokumentiert werden. Grundsätzlich ist außerdem in der gesamten überplanten Fläche auf eine möglichst eingriffsarme Bauweise (z.B. keine Planierarbeiten) und während des Baus nach Möglichkeit auf das Einhalten fester Fahrgassen zu achten, um die Bodenbelastung so gering wie möglich zu halten.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Absprache möglichst frühzeitig getroffen werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich anschließenden Bauablauf entstehen. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Herr Christoph Unglaub (Tel.: 04551 - 8948674; Email: christoph.unglaub@alsh.landsh.de).

Mit der Umsetzung dieser Planung sind bedeutende Erdarbeiten zu erwarten.

Bei der überplanten Fläche des Flurstücks 32 handelt es sich um eine Stelle, von der bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Das archäologische Interessengebiet in diesem Bereich dient zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischen Denkmälern zu rechnen ist und das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein bei Maßnahmen beteiligt werden muss.

Für diese überplante Fläche liegen zureichende Anhaltspunkte vor, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird. Auf dieser Fläche befinden sich die Reste zweier Grabhügel, die in der Archäologischen Landesaufnahme verzeichnet

sind. Funde von Objekten mit archäologischem oder kulturhistorischem Wert, die bisher noch nicht nachgewiesen wurden, sind hier mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhanden

Archäologische Kulturdenkmale können nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sein.

Erdarbeiten an diesen Stellen bedürfen gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH 2015 der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein.

Nach Abwägung der Belange des Verursachers mit denen des Denkmalschutzes stehen aus unserer Sicht an dieser Stelle keine Gründe des Denkmalschutzes einer Genehmigung entgegen. Sie ist daher gem. § 13 Abs. 2 DSchG SH zu erteilen.

Die Genehmigung wird mit Auflagen in Form von archäologischen Untersuchungen gem. § 13 Abs. 4 DSchG SH versehen, um die Beeinträchtigungen von Denkmalen zu minimieren. Das Denkmal kann der Nachwelt zumindest als wissenschaftlich auswertbarer Datenbestand aus Dokumentation, Funden und Proben in Sinne eines schonenden und werterhaltenen Umgangs mit Kulturgütern (gem. §1 Abs. 1 DSchG SH) und im Sinne des Dokumentationsauftrags der Denkmalpflege (gem. §1 Abs. 2 DSchG SH) erhalten bleiben.

Eine archäologische Untersuchung ist vertretbar, da die vorliegende Planung unter Einhaltung der Auflagen umgesetzt werden kann. Die Konfliktlage zwischen vorliegender Planung und zu vermutenden Kulturdenkmalen wird dadurch gelöst, dass archäologische Untersuchungen an den Stellen durchgeführt werden, an denen Denkmale zu vermuten sind.

Der Verursacher des Eingriffs hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



e: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme

[natorliche ertragsfähigkeit bod...](#) | [Bodenbewertung - natürliche Er...](#) | [UP-SH Verfügbare Kartendienste](#)

<https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?sessionId=E9D71126117F18893DCD72F2A66927267&lang=de&topic=thbod...>

SH Schleswig-Holstein Umweltportal

SUCHE KARTEN MESSWERTE KATALOGE MENÜ

Teilen
Drucken
Zeichnen & Messen auf der Karte
Erweiterte Werkzeuge

Boden Thema wechseln

- Bodenunliche Feuchtestufe (BKF)
- Sickerwasserrate (SWR)
- Nitrotoruswaschungsfähigkeit (NAG)
- Gesamtsäurewirkung (GFW)
- Natürliche Ertragsfähigkeit (EGZ)
 - EGZ (landesweit bewertet)
 - EGZ (regional bewertet)
- Bodenerosion

Dargestellte Karten

Menü schließen

Schulendorf, Büchen, Herzogtum Lau...

InfoBox

Informationen zum Layer

Titel: Natürliche Ertragsfähigkeit (EGZ) (regional bewertet)

Metadaten: [https://umweltportal.schleswig-holstein.de/umweltportal/egz/regional-bewertet/2024-07-04-12-04-30-43-78639241d61](#)

Legende

Natürliche Ertragsfähigkeit (EGZ)

- sehr niedrig
- niedrig
- mittel
- hoch
- sehr hoch
- Gewässer
- Landesweit (EGZ) (regional bewertet)

Hintergrund

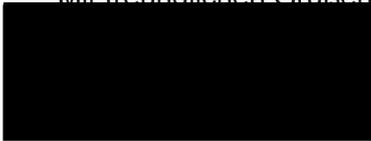
Daten: Dienstleistungszentrum des Bundes für Geoinformation und Geodäsie, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR), Abteilung Geologie und Boden - Geologischer Dienst

200m Maßstab (Biete-Länge)

Sitemap Impressum Datenschutz Barrierefreiheit

12:52 Lautsprecher: Ton aus

Mit freundlichen Grüßen



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet [REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom [REDACTED]

Mein Zeichen (Bei Antwort) [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
04.09.2023

E-Mail
[REDACTED]

**Einladung zur Beteiligung: Gemeinde Schulendorf, Bebauungsplan Nr. 6
"Photovoltaikanlagen" für das Gebiet: "Teilweise nördlich der Franzhagener Str. (K52),
Flurstücke 32, 33/1 der Flur 3, Gemarkung Franzhagen"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

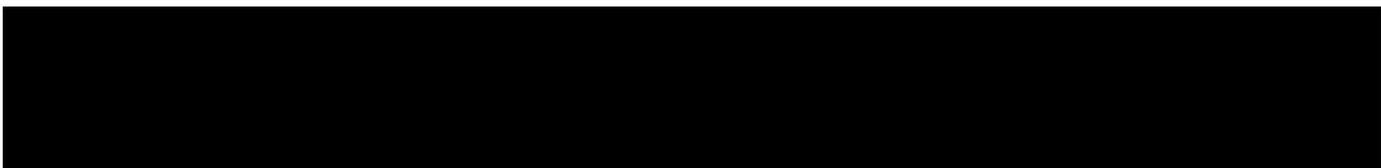
in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS® Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.



Mit freundlichen Grüßen
i.A.



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig